Zusammenarbeitsvertrag Berufsbeistandschaft

vom 26. Juni 2012[1]

Art und Umfang der Zusammenarbeit

1. Vertragsgemeinden

[1]Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall führt eine Berufsbeistandschaft im Sinne von Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

[2]Die Gemeinde Beringen überträgt, gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, die Aufgaben ihrer Berufsbeistandschaft der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

[3]Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kann nach Konsultation der Berufsbeistandskommission mit weiteren Gemeinden Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

2. Leistungsinhalt

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall übernimmt für die angeschlossene Gemeinde alle Aufgaben, welche das übergeordnete Recht, insbesondere das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), der Berufsbeistandschaft zuweist. Sie achtet auf eine effektive und kostengünstige Aufgabenerfüllung.

3. Leitung der Berufsbeistandschaft

[1]Die Leitung der Berufsbeistandschaft befindet sich in den Büros der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

[2]Die Leitung sorgt für einen geregelten Betrieb. Insbesondere stellt sie die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden sicher. Zudem stellt sie sicher, dass die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben fachlich geeignet sind und sie sorgt gegebenenfalls für die notwendige Weiterbildung.

[3]Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft sind für diese Aufgabe personalrechtlich der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall unterstellt.

4. Büro und Mobiliar

[1]Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stellt für die Belange der Berufsbeistandschaft geeignete Büros, Besprechungs- und Archivräume zur Verfügung.

[2]Die Büros können auch anderweitig verwendet werden, wenn dadurch die Belange der Berufsbeistandschaft nicht beeinträchtigt werden.

5. Berufsbeistandskommission

[1]Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sowie alle angeschlossenen Gemeinden bilden eine gemeinsame Berufsbeistandskommission. Sie besteht aus je einem Mitglied der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der angeschlossenen Gemeinden.

[2]Sie trifft sich auf Einladung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall einmal jährlich im Budgetprozess sowie auf Antrag der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder einer angeschlossenen Gemeinde nach Bedarf.

[3]Sie bespricht Belange der Zusammenarbeit, wobei ihr lediglich konsultativer Charakter zukommt.

Finanzierung

6. Grundsatz

Die im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden tragen das Nettoergebnis der Berufsbeistandschaft im Verhältnis zur Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

7. Budget

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erstellt das provisorische Budget der Berufsbeistandschaft sowie die Aufteilung auf die im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden und konsultiert danach die Berufsbeistandskommission.

8. Rechnung

[1]Die angeschlossene Gemeinde leistet, gestützt auf das Budget der Berufsbeistandschaft, bis 31. Mai eine Akonto-Zahlung in Höhe von 80 % des budgetierten Gemeindeanteils.

[2]Die zweite Zahlung der angeschlossenen Gemeinde erfolgt bis 31. Januar des Folgejahres, gestützt auf den provisorischen Jahresabschluss der Berufsbeistandschaft.

[3]Eine allfällige Differenz zum definitiven Jahresabschluss wird mit der nächsten Mai-Akonto-Zahlung ausgeglichen.

Vertragsänderungen

9. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10. Vertragsänderung und Kündigung

[1]Die beiden Vertragsgemeinden können, unter Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, diesen Vertrag in gegenseitigem Einverständnis ändern und unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende schriftlich kündigen.

[2]Vorgängig ist wenn möglich die Berufsbeistandschaft zu konsultieren.

[3]Die Zuweisung einer Gemeinde durch den Regierungsrat sowie die Wahrung des kantonalen Rechts sind vorbehalten.

Übergangsbestimmungen

11. Übergabearbeiten

Die Übergabe der Dossiers an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und an die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erfolgt gestützt auf Weisung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen, subsidiär auf Weisung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

12. Berufsbeistandskommission

Die angeschlossene Gemeinde meldet der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bis 30. Juni 2012 ihr Mitglied in der Berufsbeistandskommission. Die Kommission trifft sich zu einer ersten Sitzung noch vor dem 31. August 2012.

13. Mitteilung an den Regierungsrat

Dieser Vertrag ist nach der Unterzeichnung dem Regierungsrat mit den Originalunterschriften bis spätestens 30. Juni 2012 einzureichen.

Schlussbestimmungen

14. Inkrafttreten

[1]Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft, die Übergangsbestimmungen auf den 1. Juni 2012, unter Vorbehalt einer Vertragsänderung durch den Regierungsrat.

[2]Er ist nach den Bestimmungen der Vertragsgemeinden zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

---

[1]Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. Juni 2012
hat die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall übereinstimmende Verträge abgeschlossen mit:

- der Gemeinde Beringen am 18. Juni 2012
- der Gemeinde Buchberg am 14. Juni 2012
- der Gemeinde Gächlingen am 26. Juni 2012
- der Gemeinde Hallau am 26. Juni 2012
- der Gemeinde Löhningen am 28. Juni 2012
- der Gemeinde Neunkirch am 14. Juni 2012
- der Gemeinde Oberhallau am 19. Juni 2012
- der Gemeinde Rüdlingen am 19. Juni 2012
- der Gemeinde Schleitheim am 12. Juni 2012
- der Gemeinde Siblingen am 20. Juni 2012
- der Gemeinde Trasadingen am 26. Juni 2012
- der Gemeinde Wilchingen am 3. Juli 2012
- der Gemeinde Beggingen am 3. September 2012